

# **Beschlussempfehlung und Bericht**

## **des Ausschusses des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen**

## **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/9654**

# Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg und weiterer Vorschriften

## Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/9654 – zuzustimmen.

19.11.2025

Der Berichterstatter: **Der Vorsitzende:**  
Daniel Karrais Ulli Hockenberger

## Bericht

Der Ausschuss des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg und weiterer Vorschriften – Drucksache 17/9654 in seiner 45. Sitzung, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand, am 19. November 2025 beraten.

Zu der Beratung lag ferner ein Änderungsantrag der AfD-Fraktion (*Anlage*) vor.

Der Änderungsantrag der AfD-Fraktion wird gegen die Stimmen der Vertreter der AfD-Fraktion und mit den Stimmen der Fraktionen von Grünen, CDU, SPD und FDP/DVP abgelehnt.

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf einstimmig an.

21.1.2026

Karrais

Ausgegeben: 22.1.2026

**Anlage**

**45. InnenA/19.11.2025  
Zu TOP 4**

**Landtag von Baden-Württemberg  
17. Wahlperiode**

**Änderungsantrag**

**der Abg. Daniel Lindenschmid und Sandro Scheer AfD**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 17/9654**

**Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg und  
weiterer Vorschriften**

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird Buchstabe b wie folgt gefasst:

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Behörden des Landes haben für ihre elektronischen Verwaltungsleistungen spätestens zum Ablauf des vierten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres eine vollständige elektronische Abwicklung sicherzustellen.“

2. Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und wird wie folgt gefasst:

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

3. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

4. § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die obersten Landesbehörden stellen mit Unterstützung einer zentralen Landesredaktion zu neuen oder zu ändernden leistungsbegründenden Gesetzen und Rechtsverordnungen des Landes allgemeine Leistungsinformationen nach einem festgelegten Standard zur Verfügung. Unter Leistungsinformationen fallen Leistungszuschnitte und -beschreibungen sowie Prozess- und Datenfeldinformationen. Der Standard wird vom IT-Planungsrat festgelegt. Die zentrale Landesredaktion wird bei der für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständigen obersten Landesbehörde geführt.“

4. Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7.

5. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Oberste Landesbehörden sollen Verwaltungsabläufe, die sich auf digitalisierbare Weisungsaufgaben ohne kommunale Gestaltungsspielräume beziehen, daraufhin überprüfen, ob sie zum Zweck der Reduzierung der informationstechnischen Komplexität und Zuständigkeiten an Bund oder Länder zurückübertragen werden können. Alternativ ist zu bewerten, ob eine räumliche, fachliche oder funktionale Bündelung des Aufgabenvollzugs zur gewünschten Reduzierung der Komplexität beitragen kann.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 3 werden die Absätze 3 bis 4.

6. Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

9. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(10) Die Behörden des Landes mit Ausnahme der Selbstverwaltungskörper schaften stellen unbearbeitete maschinenlesbare Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen, zum Datenabruft über öffentlich zugängliche Netze bereit. Die Daten sollen mit Metadaten versehen werden. Ein Anspruch auf Bereitstellung dieser Daten wird hierdurch nicht begründet. Satz 1 gilt nicht für natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts, denen hoheitliche Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen wurden.“

7. Die bisherigen Nummern 7 bis 13 werden die Nummern 10 bis 16.

18.11.2025

Lindenschmid, Scheer AfD

### Begründung

Der Entwurf der Landesregierung bedarf in mehrfacher Hinsicht der Änderung, wie nachstehend ersichtlich wird.

Zu Nummer 1:

Zur Sicherstellung einer landesweit einheitlichen und verlässlichen Digitalisierung der Verwaltungsleistungen sind verbindliche und zugleich realistische Fristen notwendig. Die Einführung einer solchen Frist im Landesrecht dient daher auch der Umsetzung der Empfehlungen des NKR-BW und stärkt die Verbindlichkeit sowie die Planbarkeit der digitalen Transformation auf allen Verwaltungsebenen.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3:

Die Bereitstellung allgemeiner Leistungsinformationen zu elektronischen Verwaltungsleistungen gehört zu den Aufgaben der obersten Landesbehörden. Mit der vorgesehenen Regelung wird diese bestehende Praxis nun gesetzlich konkretisiert und weiterentwickelt. Baden-Württemberg erfüllt damit zugleich seine Verpflichtungen aus dem im IT-Planungsrat verankerten Vorhaben „Föderales Informationsmanagement“ (FIM). Dieses sieht die standardisierte Erstellung und Bereitstellung von Leistungsinformationen vor, die von Ländern und Kommunen

weiterverwendet werden können. Die gesetzliche Verankerung stellt sicher, dass künftig auch leistungsbegründende Landesgesetze und Rechtsverordnungen in standardisierter Form aufbereitet werden. Die obersten Landesbehörden werden bei Bedarf durch eine zentrale Landesredaktion unterstützt, die im fachlich zuständigen Ressort angesiedelt ist. Diese Redaktion fungiert als einheitlicher Ansprechpartner für die Erstellung und Pflege der Leistungsinformationen. Sie koordiniert zudem Anfragen aus dem Bund, den Ländern, den Kommunen und aus dem 115-Verbund, um eine konsistente Informationsbereitstellung sicherzustellen. Die flächendeckende Bereitstellung einheitlicher Stamminformationen – bestehend aus Leistungs-, Prozess- und Formularinformationen – führt zu einer deutlichen Entlastung im Gesetzesvollzug. Sie schafft zugleich eine verlässliche Grundlage für Fachverfahrenshersteller, wodurch eine einheitliche Digitalisierung von Verwaltungsleistungen sowie medienbruchfreie Abläufe erleichtert werden. Von der erhöhten Standardisierung und Transparenz profitieren die Ressorts nicht nur im Rahmen der (Änderungs-)Gesetzgebung, sondern auch bei ihrer koordinierenden Rolle im Vollzug sowie im Bereich des Bürgerservice und der Öffentlichkeitsarbeit. Schließlich bilden standardisierte Leistungs- und Formularinformationen eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung des Bundesportals im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes. Auch die Wirtschaft profitiert spürbar, da verständlichere, einheitlich aufbereitete Informationen zu anwendbarem Recht – etwa zu Anzeige- und Genehmigungsverfahren – die Rechtsanwendung erleichtern und Verwaltungsprozesse transparenter machen.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5:

Derzeit organisiert jede Kommune eigenständig ihre organisatorischen und IT-Prozesse, die für die Abwicklung von Verwaltungsverfahren erforderlich sind – sowohl für die originär kommunalen Aufgaben als auch für übertragene, zentral geregelte Bundes- und Landesaufgaben, wie beispielsweise das Meldewesen oder die Bearbeitung von Wohngeldanträgen (Weisungsaufgaben). Ein Beispiel dafür sind Ausweisdokumente, die bei der Kommune beantragt werden müssen – eine Bundesleistung, die Mitte des 20. Jahrhunderts, weit vor der Digitalisierung, aufgrund der Bürgernähe an die Kommunen delegiert wurde. Diese Leistung wird seitdem in jeder Kommune standardisiert und ohne eigenen Gestaltungsspielraum erbracht. Die Ressourcen, die dabei in jeder einzelnen Kommune gebunden werden, fehlen jedoch für ortsbegrenzte Aufgaben – die eigentlichen kommunalen Kernkompetenzen, etwa in den Bereichen Soziales, Kultur, Umwelt und Bildung. Diese Änderung verpflichtet die jeweiligen Landesoberbehörden dahingehend, vor der Digitalisierung von Weisungsaufgaben die Rückübertragung des Vollzugs auf die Landesebene zu prüfen, sofern sie zu einer spürbaren finanziellen und organisatorischen Entlastung bei Land und Kommunen bei konsequenter Digitalisierung führen bzw. andere Formen einer sinnvollen Aufgabenbündelung für den effizienten und effektiven Aufgabenvollzug zu finden.

Zu Nummer 6:

Mit der Neufassung des § 10 Absatz 1 wird dem stetig wachsenden Bedarf an offenen, weiterverwendbaren Verwaltungsdaten durch Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen sowie Forschung und Zivilgesellschaft Rechnung getragen. Daten der öffentlichen Verwaltung stellen einen bedeutenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ressourcenfaktor dar. Eine verbesserte Zugänglichkeit dieser Daten unterstützt Transparenz, ermöglicht neue digitale Geschäftsmodelle, fördert Innovationen und trägt zu einer evidenzbasierten politischen und administrativen Entscheidungsfindung bei. Die Regelung verpflichtet die Behörden des Landes – mit Ausnahme der Selbstverwaltungskörperschaften – dazu, unbearbeitete, maschinenlesbare Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben oder die in ihrem Auftrag von Dritten erhoben wurden, über öffentlich zugängliche Netze bereitzustellen. Damit wird die bestehende Praxis der Datenbereitstellung modernisiert und an die Anforderungen eines zeitgemäßen, digitalen Verwaltungsverständnisses angepasst. Die Pflicht zur Bereitstellung unbearbeiteter und maschinenlesbarer Daten ermöglicht eine technisch effiziente Weiternutzung

und unterstützt gleichzeitig die Interoperabilität zwischen verschiedenen Datenquellen. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung der Daten wird durch die Neuregelung ausdrücklich nicht begründet. Dies stellt sicher, dass die Behörden weiterhin die notwendige Flexibilität behalten, um datenschutzrechtliche, sicherheitsrelevante oder organisatorische Belange angemessen zu berücksichtigen. Zugleich wird klargestellt, dass Daten natürlicher Personen sowie Daten juristischer Personen des Privatrechts, die hoheitliche Aufgaben selbständig wahrnehmen, nicht unter die Veröffentlichungspflicht fallen. Hierdurch werden datenschutzrechtliche Vorgaben sowie Regelungen zur funktionalen Selbstverwaltung gewahrt. Insgesamt stärkt die Neuregelung die proaktive Datenbereitstellung der Landesverwaltung, verbessert die Transparenz staatlichen Handelns und unterstützt die Weiterentwicklung datenbasierter Innovationen im öffentlichen und privaten Sektor, ohne dabei den notwendigen Schutz sensibler Bereiche einzuschränken.

Zu Nummer 7:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.